



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 6:

## **Abgabe der Zuständigkeit als örtliche Straßenverkehrsbehörde durch die Stadt Gernsbach**

### a) SACHVERHALT

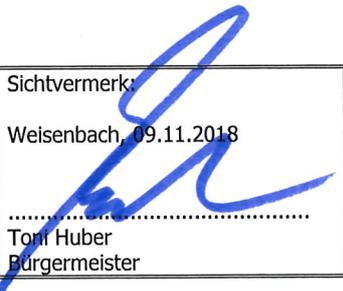
Die Stadt Gernsbach ist seit dem 01.01.1993 örtliche Straßenverkehrsbehörde. Mit Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 9. Mai 1994 wurde die Ausweitung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf die Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach beschlossen.

Die Zuständigkeiten der örtlichen Straßenverkehrsbehörde erstrecken sich auf verkehrlenkende Maßnahmen, insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gemäß § 45 StVO. Die Kompetenz erstreckt sich hierbei lediglich auf Gemeindestraßen. Für Kreis-, Landes- und Bundesstraßen ist das Landratsamt Rastatt zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Im Jahr 2017 wurden im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft durch das Landratsamt 64 Anordnungen, von der Stadt Gernsbach als örtliche Straßenverkehrsbehörde insgesamt 218 Anordnungen erlassen. Die Gebühreneinnahmen beliefen sich auf insgesamt 7.570 Euro. Von den erlassenen Anordnungen der Stadt Gernsbach entfielen auf die Gemeinde Loffenau 26 und die Gemeinde Weisenbach 19 Anordnungen, dies entspricht 20,6 %.

Da der bisher für die Sachbearbeitung der Stadt Gernsbach zuständige Mitarbeiter für die örtliche Straßenverkehrsbehörde verstorben ist, soll nun das Sachgebiet „Sicherheit und Ordnung“ insgesamt neu organisiert werden. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Stadt Gernsbach die Aufgabe der örtlichen Straßenverkehrsbehörde an das Landratsamt Rastatt zurück zu geben.

Die Aufgabenwahrnehmung der Stadt Gernsbach als örtliche Straßenverkehrsbehörde hat in den letzten 24 Jahren sehr gut funktioniert.

Aufgestellt : Weisenbach, 09.11.2018 .....	Sichtvermerk: Weisenbach, 09.11.2018  ..... Toni Huber Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am ..... Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am .....
--	--	---

Wenn die Stadt Gernsbach die Zuständigkeit als örtliche Straßenverkehrsbehörde an das Landratsamt zurückgibt, müssen in der Zukunft die verkehrsrechtlichen Anordnungen für Gemeindestraßen, wie dies auch schon für die klassifizierten Straßen gilt, beim Landratsamt Rastatt beantragt werden. Für die Gemeinde Weisenbach bedeutet dies keinen größeren Aufwand.

Da der Beschluss zur Ausweitung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf die Verwaltungsgemeinschaft am 9.5.1994 im Gemeinsamen Ausschuss gefasst wurde, soll dort auch die Aufhebung beschlossen werden.

Für die Abgabe der Zuständigkeit bedarf es keiner Änderung der bestehenden Vereinbarung über die Verwaltungsgemeinschaft, da die Aufgabe „örtliche Straßenverkehrsbehörde“ nie als Erfüllungsaufgabe in die Vereinbarung mit aufgenommen wurde.

#### b) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat nimmt die Abgabe der Zuständigkeit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde durch die Stadt Gernsbach zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt, dem Gemeinsamen Ausschuss die Abgabe der Zuständigkeit als örtliche Straßenverkehrsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach zu empfehlen.